

Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwälte TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und den Rechtsrahmen der RS / The TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe PC / Glavni urednik/Chefredakteur/Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proofreader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Viktorija Topalović, Magda Braun / Br. 62/14

Carice Milice 3, Beograd, SRB, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

Neues in der Zivilprozessordnung

Das Parlament der Republik Serbien hat die Änderungen der Zivilprozessordnung verabschiedet („Amtsblatt der RS“, Nr. 55/2014), die am 31. Mai 2014 in Kraft getreten sind.

Die Gründe für den Erlass der angeführten Änderungen liegen vor allem darin, dass den Prozessparteien der Zugang zum Gericht erleichtert, ein effektiveres Verfahren erreicht wird und die bestimmten gesetzlichen Lösungen sowie die Anpassungen der Gesetze auf die Empfehlungen des Europäischen Rates und der Praxis des Europäischen Gerichtes für Menschenrechte verbessert werden.

In diesem Sinne sind einzelne Artikel präzisiert, neue Prozessrechtsinstitute eingeführt und Änderungen der bestehenden gesetzlichen Lösungen vorgenommen worden.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen beziehen sich auf Folgendes:

1) Bevollmächtigter

Die vorherige Bestimmung des Gesetzes, die vorschrieb, dass ein Bevollmächtigter nur Rechtsanwalt sein kann, der durch einen Rechtsanwaltsreferendar ersetzt werden kann, außer in den Rechtsmittelverfahren, gilt mit dem Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 23. Mai 2014, verkündet im Amtsblatt der RS Nr. 49/13 vom 05. Juni 2013, nicht mehr. Die neue Regelung besagt, dass Bevollmächtigter einer Prozesspartei, die eine natürliche Person ist, neben dem Rechtsanwalt auch ein Blutsverwandter in gerader Linie, Bruder, Schwester oder Ehepartner, ein Vertreter des Rechtshilfedienstes der Einheit der lokalen Selbstverwaltung, ein dipl. Jurist mit bestandenerem juristischem Staatsexamen sein kann, während Bevollmächtigter in einem Arbeitsrechtsstreit der Gewerkschaftsvertreter sein kann.

Was den Bevollmächtigten einer juristischen Person betrifft, schreibt die Gesetzesänderung vor, dass der Bevollmächtigte der Prozesspartei neben dem Rechtsanwalt, auch ein dipl. Jurist mit bestandenerem juristischem Examen sein kann, der sich mit dieser juristischen Person in einem Arbeitsverhältnis befindet. Durch die neuen Gesetzesänderungen über den Ersatz des Rechtsanwaltes im Zivilprozess wird die Verpflichtung der Prozesspartei, vorher in der Vollmacht ausdrücklich anzuführen, dass der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwaltsreferendar ersetzt wird, aufgehoben.

2) Zustellung

Wenn das Gericht nicht in der Lage ist, die Klage oder den Schriftsatz an die in der Klage bezeichneten Adresse auszuhändigen, ist die Prozesspartei verpflichtet, dem Gericht den Nachweis vorzulegen, dass sie nicht imstande



Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwälte TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und den Rechtsrahmen der RS / The TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe PC / Glavni urednik/Chefredakteur /Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proofreader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Viktorija Topalović, Magda Braun / Br. 62/14

Carice Milice 3, Beograd, SRB, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

ist, die Adresse zu erfahren und dem Gericht den Nachweis darüber zuzustellen, was mit der vorherigen Lösung vorgeschrieben war.

In der Praxis bedeutete das, dass die Prozesspartei nach Erhalt des Auftrages des Gerichtes, eine andere Adresse seines Wohnsitzes zuzustellen, verpflichtet war, sich an das Innenministerium zu wenden und dem Gericht darüber einen Nachweis vorzulegen. Weiter stellte das zuständige Organ des Innenministeriums die Daten über die Adresse aus Gründen des Persönlichkeitsdatenschutzes an das Gericht und nicht an die Prozesspartei zu, was dieses Verfahren zusätzlich komplizieren würde.

Die neue gesetzliche Lösung, durch welche die Lage der Prozesspartei beträchtlich verbessert wurde, schreibt vor, dass das Gericht, wenn eine Zustellung an die mitgeteilte Adresse nicht möglich ist, die Adresse des Wohnsitzes und des Aufenthaltes der Prozesspartei, an die persönlich zugestellt werden soll, vom zuständigen Organ nach der Dienstpflicht einholt und die Zustellung an der so eingeholten Adresse vornimmt.

3) Klage gegen die Republik Serbien ohne die Staatsanwaltschaft anzusprechen

Im Unterschied zur vorherigen gesetzlichen Lösung, bei welcher der Kläger verpflichtet war, unter Androhung der Klageabweisung vor der Klageeinreichung gegen die Republik Serbien bzw. das Organ der Einheit der territorialen Autonomie und lokaler Selbstverwaltung den Antrag auf eine friedliche Lösung des Rechtsstreites der Staatsanwaltschaft vorzulegen, ist diese Vorlegung des angeführten Antrages durch neue Gesetzesänderungen nur noch als Möglichkeit und nicht als Verpflichtung des Klägers vorgeschrieben.

4) Gerichtstermin - unbedingt vor der Klageabweisung

Durch neue Gesetzesänderungen wird das Gericht verpflichtet, vor der Beschlussfassung über die Klageabweisung einen Gerichtstermin abzuhalten, bei welchem dem Kläger ermöglicht wird, sich über die Klageabweisung zu äußern.

Die angeführten Änderungen haben das Ziel, dem Kläger einen besseren Rechtsschutz innerhalb des Verfahrens zu gewährleisten, falls die Klage aus gesetzlich vorgeschriebenen Gründen abgewiesen wurde, wie in der Begründung der Gesetzesänderung angegeben ist.

Hier ist zu beachten, dass die Klage infolge bestimmter Mängel abgewiesen werden kann, sodass der Art. 98 des Gesetzes vorschreibt, dass ein Schriftsatz verständlich sein muss, damit nach ihm verfahren werden kann. Besonders Folgendes muss der Schriftsatz enthalten: Gerichtsbezeichnung, Vorname und Name, Firmenname der Gesellschaft oder eines anderen Subjektes, Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Sitz der Parteien, Sitz deren gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sofern sie bestehen, Rechtsstreitgegenstand, Inhalt der Erklärung,

Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwälte TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und den Rechtsrahmen der RS / The TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релёфе РС / Glavni urednik/Chefredakteur /Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proofreader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Viktorija Topalović, Magda Braun / Br. 62/14

Carice Milice 3, Beograd, SRB, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

Unterschrift des Antragstellers. Art. 192 schreibt vor, dass die Klage einen bestimmten Antrag hinsichtlich der Hauptsache und Nebenverlangen, die Tatsachen, auf welchen der Antrag des Klägers beruht, die Nachweise, mit denen diese Tatsachen festgelegt werden, den Rechtsstreitwert sowie andere Angaben, die für jeden Schriftsatz aus Art. 98 erforderlich sind, beinhalten muss. Auf welche Weise die gegenständliche Bestimmung angewendet und ob damit dem Kläger ermöglicht wird, bis zum Abhalten des angeführten Gerichtstermins die bestimmten Berichtigungen in der Klage vorzunehmen und wie das Gericht in diesem Fall handeln wird, wird die Praxis zeigen, da es sich hier um eine ganz neue gesetzliche Lösung handelt.

5) Revision – erweiterte Möglichkeiten der Revisionseinlegung

Durch die Gesetzesänderungen ist die Zulässigkeit der Revision erneut definiert. In diesem Sinne ist vorgeschrieben, dass die Revision immer zulässig ist, wenn das Gericht zweiter Instanz das Urteil umgeändert und über die Anträge der Parteien entschieden hat, und auch dann, wenn das Gericht zweiter Instanz die Berufung angenommen, das Urteil aufgehoben und über die Anträge der Parteien entschieden hat (unterschiedliche Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz). Damit wird der Zugang zum Obersten Kassationsgericht und die Kontrolle der rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse durch die höchste Gerichtsinstantz erheblich erleichtert.

Daneben wurde ebenfalls eine Änderung des Zensus vorgenommen, durch welchen die Einlegung der Revision vor dem Obersten Kassationsgericht zulässig ist, wenn der Rechtsstreitwert am Tag der Klageeinreichung höher als 40.000,00 EUR im Dinargegenwert nach dem Mittelwechsellkurs der Nationalbank Serbiens ist. Im Unterschied dazu betrug der Zensus für die Revision in der vorherigen Lösung 100.000,00 EUR, während in den Wirtschaftsrechtstreiten der Zensus von 300.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR im Dinargegenwert nach dem Mittelwechsellkurs der Nationalbank Serbien am Tag der Klageeinreichung gemindert wurde.

Durch diese Änderungen wird die Möglichkeit bzw. Zugänglichkeit des Schutzes vor dem Obersten Kassationsgericht erheblich erhöht sein und zwar in Bezug auf die vorherige Regulative, womit die Möglichkeit der Einlegung dieses außerordentlichen Rechtsmittels gegen die rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse erweitert wird, damit ein wirksamerer Schutz der Bürger vor Gerichten in der Republik Serbien erreicht werden kann.

Saša Sindelić, Rechtsanwalt
sasa.sindjelic@tsg.rs